

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/654**

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An die Vorsitzende des  
Bildungsausschusses  
Susanne Herold MdL  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
24105 Kiel

Präsident  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

vorab per Fax: 0431 / 988-1156

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Elke Braun  
GF

**Mail, Telefon, Fax**

[ebraun@praesidium.uni-kiel.de](mailto:ebraun@praesidium.uni-kiel.de)  
tel +49(0)431-880-1776  
fax +49(0)431-880-7333

**Datum**

31.03.2010

**Stellungnahme des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zum Antrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 26. März 2010 (Umdruck 17/269)**

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

basierend auf den Ergebnissen einer schriftlichen Anhörung von Studierenden fordert die Fraktion der GRÜNEN in ihrem Antrag vom 26. März 2010 unter anderem:

„Alle hochschulinternen Gremien, wie zum Beispiel der Senat oder die Fachbereichskonvente, sollen paritätisch besetzt werden. Für den Senat kann für die Christian-Albrechts-Universität ein Modell 12-12-12 gewählt werden. Für die anderen Hochschulen 7-7-7.“

Aus Sicht der Christian-Albrechts-Universität ist diese Forderung zum einen überraschend – eine Einbeziehung der Universität in den Anhörungsprozess fand nicht statt –, zum anderen ist diese Forderung nicht bedacht. Die CAU bittet daher darum, zu diesem Antrag noch sehr kurzfristig knapp Stellung nehmen zu dürfen:

Gegen die Forderung der GRÜNEN-Fraktion bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. In seiner Entscheidung zum niedersächsischen Vorschalt-Gesetz vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber aufgrund der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) verpflichtet sei, in positiver Hinsicht den Trägern des Individualrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG durch geeignete freiheitliche Strukturen der Universität soviel Freiheit in ihrer wissenschaftlichen Betätigung zu gewähren, wie dies unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universität und der Belange der verschiedenen in der Universität tätigen Grundrechtsträger möglich ist. In negativer Hinsicht verbiete Art. 5 Abs. 3 GG dem Gesetzgeber, den Wissenschaftsbetrieb organisatorisch so zu gestalten, dass die Gefahr der Funktionsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung des für die wissenschaftliche Betätigung der Mitglieder erforderlichen Freiheitsraums herbeigeführt wird. Dies ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. z. B. Beschluss vom 26. Juni 1979 – 1 BvR 290/79; Beschluss vom 7. Oktober 1980 – 1 BvR 289/78; Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911, 927, 928/00.

Letztlich leitet das Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 3 GG die Verpflichtung des Gesetzgebers ab, sicherzustellen, dass den Hochschullehrerinnen und -lehrern der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss auf dem Gebiet der Lehre verbleibt. Nach einem noch strengeren Maßstab muss aus Sicht des BVerfG die gruppenmäßige Verteilung von Mitbestimmungsrechten in Angelegenheiten beurteilt werden, die unmittelbar die Forschung berühren, sowie in Berufungsangelegenheiten. Hier müsse den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 erklärte Teile des niedersächsischen Vorschaltgesetzes für verfassungswidrig, also gesetzliche Regelungen, die den Hochschullehrerinnen und -lehrern immerhin noch ein Quorum von 50 % in jedem Hochschulgremium zugewilligt hatten. Die GRÜNEN hingegen schlugen vor, den Einfluss der Hochschullehrerinnen und -lehrer in den Gremien auf 33,33 % zu reduzieren. Die verfassungsrechtliche Bewertung dieses Vorschlags steht für uns außer Frage.

Auch sachliche Gründe sprechen gegen den Vorschlag der GRÜNEN: Ein ausschlaggebender Einfluss der Hochschullehrerinnen und -lehrer speziell in Forschungs- und Berufsangelegenheiten ist unverzichtbar. Denn exzellente Forschungs- und Berufsentscheidungen setzen einen Überblick über den Stand der Forschung auf dem jeweiligen Gebiet voraus: nicht nur im nationalen Bereich, auch im internationalen Bereich; auch über die Dringlichkeit des einzelnen Forschungsprojekts unter Berücksichtigung der allgemeinen gesellschaftlichen Bedürfnisse; auch darüber, was in den einzelnen Forschungsgebieten technisch, finanziell und personell überhaupt möglich ist. Einen solchen Überblick haben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Teile der wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft auch. Die Studierenden hingegen, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden einen solchen Überblick in der Regel nicht haben. Daher gibt es keinen nachvollziehbaren sachlichen Grund dafür, sie an solchen Entscheidungen maßgeblich zu beteiligen. Anders könnte es im Bereich von Studium und Lehre sein. Eine Mitsprache der Studierenden stellt hier ausgewogene Entscheidungen sicher und hilft frühzeitig, Über- oder Unterforderungen zu erkennen. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass diejenigen, die über die langjährige Erfahrung in Forschung, Lehre und Prüfungen in einem Fachgebiet verfügen und beste Kontakte in die Berufspraxis und die Wissenschaft haben, also die Hochschullehrerinnen und -lehrer, den zuletzt maßgebenden Einfluss auf die Struktur von Studiengängen und Prüfungen beibehalten müssen.

Die CAU betont, dass die entsprechenden Studierendenvertreterinnen und -vertreter in der Vergangenheit in alle Entscheidungen betreffend Studium und Lehre durch Anhörung oder aktive Mitwirkung miteinbezogen waren. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Die Anträge betreffend den Ring Politischer Hochschulgruppen und die Anrechnungsregelung kann die Christian-Albrechts-Universität erscheinen plausibel.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel